

Antragsteller: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Friedrich-Engels-Str. 23a,
14473 Potsdam

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Potsdam
vom 08.02.2024

Der Antragsteller plant in der Gemeinde Stahnsdorf, Gemarkung Güterfelde, Flur 7, Flurstücke 32 und 33 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 2,1000 ha (Anlage eines Laubwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 18.10.2023, Az.: LFB 15.02-7020-6/06/23/Gü durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragten Erstaufforstungen gliedern sich in zwei Teilflächen mit Größen von 0,92 ha und 1,18 ha auf. Sie stehen in engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang und sind lediglich durch einen bereits teilweise mit Forstpflanzen bestockten Streifen getrennt. Im Norden, Westen und Osten grenzen unmittelbar Waldflächen an, womit eine Arrondierung von bereits bestehenden Waldflächen durch das Vorhaben erfolgt.

Durch die geplanten Erstaufforstungen mit einheimischen und standortgerechten Laubbaumarten entstehen hochwertige Laubwaldbestände, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Laubwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und

die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet werden als positiv eingeschätzt.

Die Erstaufforstungen liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Parforceheide“ und im gleichnamigen FFH-Gebiet. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark stellte fest, dass es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. BNatSchG handelt. Der Naturschutzbehörde steht damit ein eigenes Trägerverfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Verfügung. Die Anträge hierzu liegen der unteren Naturschutzbehörde vollständig vor und eine Genehmigung wurde mit der Stellungnahme zum UVP-Verfahren in Aussicht gestellt.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIA sowie ein Teil in der Schutzzone IIIB (Flurstück 33) des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark führte in ihrer Stellungnahme zum UVP-Verfahren keine Gründe auf, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben führen.

Grundsätzlich führen Erstaufforstungen zu einer Speicherung von CO₂ und leisten damit einen positiven Beitrag im Hinblick auf Klimaveränderungen. Die Neubegründung von Wald leistet einen wichtigen Beitrag für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Tier- und Pflanzenwelt, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft und die natürlichen Bodenfunktionen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331-879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im UVP-Portal

